

und bestimmende Beziehung.⁴³ Herbert Hörz zeigt in neueren Arbeiten das unbedingte Erfordernis auf, den inneren Zusammenhang von Notwendigkeit und Zufall und deren gegenseitige Bedingtheit tiefer zu durchdringen, weil nur dann eine klare marxistisch-leninistische Position zu diesen Kategorien zu finden ist. Unter Bezugnahme auf Engels und Hegel stellt Hörz fest: „Das Zufällige hat einen Grund, weil es keiner übernatürlichen Erklärung für seine Existenz bedarf, und es hat keinen Grund, weil sich zufällig zusammentreffende Ereignisse nicht gegenseitig begründen. Notwendig sind diese Ereignisse deshalb, weil die *Ait* ihres Auftretens durch die Gesamtheit der Bedingungen bestimmt ist. Aber sie sind nicht gesetzmäßig... Da allgemeine und besondere, grundlegende und abgeleitete Gesetze existieren, ist die Rolle des Zufalls im System der Gesetze zu bestimmen.“⁴⁴ Der Zufall wird daher definiert als „eine objektive Beziehung zwischen den unerschöpflichen Eigenschaften eines Objekts, eines Prozesses oder einer Person (Gruppe) und zwischen den unerschöpflichen Beziehungen verschiedener Ereignisse, die sich nicht aus den wesentlichen inneren Bedingungen dieser aufeinander bezogenen Komponenten begründet“⁴⁵.

Die wissenschaftliche Analyse und Wertung zufälliger Erscheinungen und Ereignisse, die auch für die Staats- und Rechtspraxis wie -Wissenschaft bedeutsam ist, erfordert insbesondere, die verschiedenen Arten des Zufalls zu differenzieren, die sich aus ihrem Stellenwert innerhalb der Struktur der Gesetze ergeben. Nur von daher ist es möglich, die objektive Existenz des Zufalls aus der Unerschöpflichkeit materieller Beziehungen abzuleiten, zwischen wesentlichen und unwesentlichen, erkannten und unerkannten Zufällen und damit in gewisser Hinsicht berechenbaren und unberechenbaren Zufällen zu unterscheiden.⁴⁶

In einem Strafverfahren ging es darum, daß der Operateur bei einer Kaiserschnittbindung ein Bauchtuch zurückgelassen hatte, woran die Patientin infolge eines paralytischen Ileus mit diffuser fibrinöser Paritonitis verstarb. Gegen den zur Last gelegten kausalen Zusammenhang zwischen der ärztlichen Pflichtverletzung und den eingetretenen tödlichen Folgen wurde vorgebracht, bei anderen Patienten sei ein zurückgelassenes Bauchtuch vom Körper abgekapselt und auf natürlichem Wege ausgeschieden worden. Außerdem könne der geschilderte Krankheitsverlauf nach Kaiserschnittbindung ebenso Vorkom-

men, wenn kein Fremdkörper zurückgelassen wird.

Das Oberste Gericht wies eine derartige Spekulation zurück und begründete den kausalen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit bejahenden Zusammenhang mit dem konkreten Verlauf des Geschehens, wonach der Tod der Patientin zweifelsfrei durch das zurückgelassene Bauchtuch verursacht worden war.

Bei den Handlungen der Menschen können *Zufälle verschiedenster Art* auftreten. Sie sind in den Kausalbeziehungen insofern beachtlich, als ihre Wirkungsbedingungen spezifisch geprüft und dahingehend beurteilt werden müssen, ob sie als Erscheinungsform der Notwendigkeit *wesentlich* oder *nicht wesentlich* waren. In *beiden Varianten* wird grundsätzlich die *Kausalität nicht aufgehoben*. Je wesentlicher ein zufälliges Ereignis im Gesamtgeschehen ist, desto größer ist die Möglichkeit, die konkreten Folgen vorauszusehen. Das ergibt sich vor allem daraus, daß das Gesetzmäßige in diesem Wirkungsverlauf, das Voraussehbare, damit auch das Vermeidbare deutlicher erkennbar werden.

4.3.3.3.2.

Ursache und Bedingungen

Das Wirken der *Ursache* wird durch die *konkreten Umstände (Bedingungen) mitbestimmt*, unter denen der Kausalprozeß abläuft. Welche Wirkung erzeugt wird, ist sowohl von der Ursache als auch von den mitwirkenden Bedingungen abhängig. Letztere unterscheiden sich jedoch wesensmäßig von der Ursache durch ihre Funktion, ihre Rolle beim Zustandekommen der Wirkung: Sie bringen die Wirkung *nicht selbst* hervor, sondern schaffen die *Möglichkeit* für das Wirken der Ursache. Die Bedingungen können deshalb definiert werden als „Erscheinungen, die notwendig da sein müssen, damit ein bestimmtes Ereignis eintritt, die es aber nicht selbst hervorrufen“⁴⁷ 13. Von den Bedingungen kann es abhängen, ob eine Erscheinung überhaupt als Ursache *wirksam* wird. Deshalb ist es für die Rechtsprechung bedeutsam, das Verhältnis von Ursache und Bedingung sowie deren

43 a. a. O., S. 192

44 H. Hörz, a. a. O., S. 79.

45 a. a. O., S. 84

46 Vgl. a. a. O., S. 85.

47 Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, a. a. O., S. 164.